



Forstrevier Hardwald Umgebung
Erlenholzstrasse 2
8304 Wallisellen
079 352 46 56
www.forstthu.ch



Wallisellen, 8.3.2021

Sehr geehrte(r) Privatwaldbesitzer(in)

Schneedruckschäden 18.1.- 20.1.21

Die Schneemengen vom Januar haben dem Wald arg zugesetzt. Vor allem Wipfelbrüche bei den Fichten sind zu beklagen. Wir sind seither daran, diese Bäume im ganzen Wald zu bezeichnen. Um einem **möglichen Borkenkäferbefall** vorzubeugen sind die **Fichten möglichst rasch zu rüsten und aus dem Wald abzuführen**. Dank den vielen Bewirtschaftungsverträgen konnten wir viele Flächen, auch im Privatwald, bereits aufarbeiten. **All diesen Waldbesitzern ganz herzlichen Dank!** Die anderen Waldbesitzer müssen ihren Wald baldmöglichst aufsuchen, um sich ein Bild über die Situation zu machen. Ich gehe davon aus, dass diese Waldbesitzer ihren **Verpflichtungen innert nützlicher Frist selbst nachkommen**. Geknickte Äste, welche in den Kronen über Wegen und Strassen hängen, sind in unseren vielbegangenen Wäldern eine erhebliche Gefahr. Deshalb liegt diesem Schreiben ein entsprechendes Merkblatt bei. Diverse Jungbäume (Birke, Eiche, Föhre) haben unter dem Nassschnee stark gelitten. Durch das Aufrichten mit Stützen könnten viele gerettet werden.

Bepflanzungen im Herbst erfolgreicher

Dort, wo wegen des Borkenkäferbefalles oder der Schneeschäden Blössen entstanden sind, empfiehlt es sich, die Flächen von Ästen und Unkraut zu befreien. Auf den Herbst könnte eine Bepflanzung vorgenommen werden. Einerseits verbleibt etwas mehr Zeit und der Anwuchserfolg ist dann wegen der Feuchte im Boden deutlich höher.

Eschensterben

Haben Sie Wälder mit Eschen? Dann werden Sie auch solche haben, die in einem schlechten Zustand sind (Haftung siehe Merkblatt). Die Begehung ab Ende August bis gegen Ende September ist am erfolgreichsten. Gerne komme ich in dieser Zeit einmal vorbei, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bitte beachten Sie, **dass diese Holzerei sehr gefährlich ist**. Zwei tödliche Unfälle im 2021 sind im Zusammenhang mit (kranken) Eschen passiert.

Für Fragen und Beratungen steht der Forstdienst gerne zur Verfügung. Wir danken für die gute Zusammenarbeit und dass Sie bis hierher gelesen haben.

Freundliche Grüsse

Revierförster, A. Erni



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Merkblatt 5

Abteilung Wald

Haftung bei Schäden durch Waldbäume



Sorgfalt und Haftung

- Wer seine Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch jemand zu Schaden kommt, kann dafür zur Verantwortung gezogen werden.
- Häufiger Streitfall: Was verlangt die Sorgfaltspflicht?
- Das Mass der Sorgfalt hängt ab von der Lage des Waldes und den örtlichen Verhältnissen (Nähe zu Wohngebiet usw.)

Was muss ich als Waldeigentümer vorkehren?

- Erkennbare Gefahren sind zu beseitigen
- Es empfiehlt sich Kontrolle durchführen (soweit zumutbar) und diese auch zu dokumentieren

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald



Wie weit geht meine Sorgfaltspflicht?

Vom Waldbesitzer wird nicht mehr verlangt, als was unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen zumutbar ist. Die Sorgfalt, die der gesunde Menschenverstand nahelegt, genügt. Kommt ein Schadensfall vor Gericht, wird dies abgeklärt.

Wann muss ich als Waldbesitzer handeln?

Ist mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Menschen oder Sachwerten zu befürchten, weil zum Beispiel ein Baumstamm erkennbar faul ist oder ein Baum in bedrohlicher Schiefelage steht, muss der Waldbesitzer handeln und die Gefahr beseitigen. Unternimmt er nichts, kann er haftpflichtig werden.¹

Wieviel Kontrolle wird von mir verlangt?

Es kommt vor, dass Nachbarn oder der Förster Gefahrenquellen feststellen und diese weiter melden. Der Waldbesitzer darf sich aber nicht nur auf diese Hinweise verlassen, sondern muss selber nachschauen, denn letztlich trägt er die Verantwortung über seinen Wald. Es empfiehlt sich, durchgeführte Kontrollen (z.B. nach Holzschlag entlang einer Strasse) zu dokumentieren (Datum und Art der Kontrolle).

Grenzt der Wald direkt an eine Wohnsiedlung oder stark befahrene Strasse wird vom Waldbesitzer erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Wo sich kaum Menschen aufhalten, dürfen faule oder schiefe Bäume als wertvoller Teil der Natur stehen bleiben. Generell gilt jedoch: Personen die sich im Wald aufhalten, tun dies auf eigene Verantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie abseits von Wanderwegen oder Strassen im Waldesinneren unterwegs sind.

Werde ich für das Entfernen gefährlicher Bäume bezahlt?

Für die Beseitigung einer Gefahr muss der Waldbesitzer selber aufkommen. Müssen Strassen gesperrt werden, ist empfohlen, den Förster beizuziehen. Mit dem Tiefbauamt ist zu verhandeln, wer diese Folgekosten trägt.² Eine günstigere Regelung besteht bei Wäldern entlang von Bahnlinien. Hier bezahlt die Bahnunternehmung die Kosten für das Beseitigen gefährlicher Bäume.³

Muss ich meinen Wald bewirtschaften?

Laut Waldgesetz besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Der Waldbesitzer muss demnach kein Holz nutzen, wenn er nicht will. Dies bedeutet aber nicht, dass er bei gefährlichen Situationen einfach wegschauen darf. Steht ein Baum nämlich bedrohlich schief oder ist er erkennbar faul, morsch oder sonst wie instabil und droht er Schaden anzurichten, so ist der Waldbesitzer in der Pflicht, den kritischen Zustand zu beseitigen.¹

¹ Art. 41 Obligationenrecht, Art. 679 Zivilgesetzbuch und § 18 Strassenabstandsverordnung

² § 18 Kantonale Signalisationsverordnung

³ Art. 21 Eidgenössisches Eisenbahngesetz